

Bundesblatt

Bern. 13. Dezember 1976 128. Jahrgang Band III

Nr. 49

Erscheint wöchentl. Preis: Inland Fr. 85.– im Jahr, Fr. 48.50 im Halbjahr; Ausland Fr. 103.– im Jahr. zuzüglich Nachnahme- und Postzustellgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

Bundesratsbeschluss über einen Zusatzbeitrag an die Abschlussarbeiten der Linthebene-Melioration

(Vom 29. November 1976)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 30. November 1965¹⁾ über die Bewilligung eines Bundesbeitrags an die Abschlussarbeiten der Linthebene-Melioration in den Kantonen Schwyz und St. Gallen,

beschliesst:

Art. 1

¹ An die bei den Abschlussarbeiten der Linthebene-Melioration auf die Teuerung in den Jahren 1965–1975 zurückzuführenden Mehrkosten von 1,5 Millionen Franken wird, unter Vorbehalt der Krediterteilung durch die eidgenössischen Räte, ein Bundesbeitrag von 60 Prozent, d.h. höchstens 0,9 Millionen Franken, bewilligt, sofern die Kantone Schwyz und St. Gallen mindestens 25 Prozent der Mehrkosten übernehmen.

² Mit diesem Zusatzbeitrag sind die Restarbeiten gemäss Programm der Verwaltungskommission vom 18. Dezember 1975 zu finanzieren.

Art. 2

Im Rahmen des zugesicherten Bundesbeitrages werden ab 1977 entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten Teilzahlungen ausgerichtet. Die Arbeiten sollen spätestens Ende 1980 beendet sein.

¹⁾ BBl 1965 III 720

Art. 3

An eine allfällige gegenüber dem Preisstand 1975 eintretende Verteuerung der Arbeiten leistet der Bund, soweit die Mehrkosten vom Werk nachgewiesen werden und wenn die Kantone Schwyz und St. Gallen mindestens 25 Prozent dieser Mehrkosten übernehmen, einen Beitrag von 60 Prozent.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Bern, 29. November 1976

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident

Gnägi

Der Bundeskanzler:

Huber

Bundesratsbeschluss über einen Zusatzbeitrag an die Abschlussarbeiten der Linthebene- Melioration (Vom 29. November 1976)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1976
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1976
Date	
Data	
Seite	1181-1182
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 891

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.